

Angelverein Cuxhaven – Land Hadeln e.V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.
- anerkannter Landesfischereiverband nach § 54 Nds. FischG -
- anerkannter Naturschutzverband nach § 60 NNatG -

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2.	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3.	Mitgliedschaft im Verein	4
§ 4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5.	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6.	Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 7.	Organe des Vereins	6
§ 8.	Mitgliederversammlung	6
§ 9.	Vorstand	8
§ 10.	Erweiterter Vorstand	9
§ 11.	Gesamtvorstand	9
§ 12.	Weitere Funktionsträger	10
§ 13.	Ehrenrat	10
§ 14.	Kassenführung und Kassenprüfung	10
§ 15.	Haushaltsplanung	10
§ 16.	Beiträge	10
§ 17.	Auflösung des Vereins	11
§ 18.	Vermögensanfall	11
§ 19.	Schlussbestimmung	11
§ 20.	Inkrafttreten	11

§ 1. Name Sitz und Geschäftsjahr

Der 1935 gegründete Verein führt den Namen

Angelverein Cuxhaven - Land Hadeln e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist unter der Nummer VR 130049 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege, Verbreitung und Vertiefung der Angelfischerei,
- Hege des Fischbestandes und die Pflege der Gewässer mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen und Bestimmungen,
- Beratung und Förderung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf allen mit der Angelfischerei zusammen hängenden Gebieten durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- Beratung von Behörden,
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, insbesondere durch Erwerb, Pacht, Betreuung und Erhaltung von Fischgewässern, sowie die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- Pflege der Leibesübungen durch die Förderung des Castingsportes.
- Förderung der Vereinsjugend, ausgerichtet auf die in diesem Paragraphen genannten Ziele,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie den Funktionsträgern darf eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Hat ein Mitglied mehrere Funktionen inne, denen eine Aufwandsentschädigung zugestanden wird, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Im Übrigen arbeiten alle Organe des Vereins ehrenamtlich. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 3. Mitgliedschaft im Verein

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch möglich. Er muss schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung über den Vorstand an den Ehrenrat des Vereins gerichtet werden. Die Entscheidung des Ehrenrates erfolgt in letzter Instanz. Sie ist endgültig.

Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Eingang des Jahresbeitrages beim Verein. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Ihre Beitrittserklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen ihr aktives und passives Wahlrecht sowie ihr Stimmrecht im Verein.

Die Mitgliedschaft im Verein kann mit dem Status aktiv oder passiv ausgeübt werden. Aktive Mitglieder üben die Fischerei im Verein aus und erhalten eine Fischereierlaubnis, passive Mitglieder üben die Fischerei nicht aus und erhalten keine Fischereierlaubnis.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten und betrauten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und daran teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- die Angelfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften und Bedingungen auch bei anderen Vereinsmitgliedern zu achten,
- sich den Vorstandsmitgliedern, den Gewässerwarten und den Fischereiaufscheidern gegenüber auszuweisen und auf deren Verlangen den Fang vorzuzeigen und gegebene Anweisungen zu befolgen,
- den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu erfüllen,
- beschlossenen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- die Fischerprüfung nach den gültigen Richtlinien abzulegen,
- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu zahlen.

Alle Rechte der Mitglieder ruhen,

- solange fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ausgeglichen sind. Begründete Stundungs- und Erlassanträge können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- während eines laufenden Ausschlussverfahrens.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Um rechtswirksam zu werden, muss diese bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- mit dem Tod eines Mitglieds.
- durch Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche, die aus der Mitgliedschaft im Verein abgeleitet werden konnten. Alle Ausweise und Unterlagen / Berechtigungen sind bei Ausschluss sofort, bei Austritt spätestens bis zum 14. Januar des Folgejahres zusammen mit einer Fangmeldung dem Vorstand zurückzugeben oder zurückzusenden.

§ 6. Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Ausschluss

Die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte und Ansprüche erlöschen durch ein abgeschlossenes Ausschlussverfahren. Ausschlussgründe sind:

- ein grober Verstoß gegen die Regelungen dieser Satzung,
- das Bekanntwerden ehrenrühriger oder strafbarer Handlungen, die vor oder während der Mitgliedschaft begangen wurden, soweit diese mit dem Verein im Zusammenhang stehen,
- Verstöße gegen tierschutz-, naturschutz- oder fischereirechtliche Vorschriften oder die Beihilfe dazu,
- Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
- Schädigung des Vereins,
- Schädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit,
- Verursachen erheblicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Stiftung von Unfrieden im Verein,
- grobe Verstöße gegen die Kameradschaft und gegen faires Benehmen,
- Beitragsrückstände 14 Tage nach Postaufgabe einer Zahlungserinnerung.

(2) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

Gewählte Vorstandsmitglieder können nur nach Entbindung von ihrem Amt durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Ausschlussverfahren

Bei Beitragsrückständen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein frühestens 14 Tage nach Postaufgabe einer Zahlungserinnerung durch Streichung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht.

In allen anderen Fällen eines Ausschlusses entscheidet der Vorstand in einer Sitzung durch Beschluss. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied muss vor Abschluss rechtliches Gehör (Anhörung) gewährt werden. Ein Ausschluss erfolgt mit der Zustellung eines durch Einschreibebrief zu versendenden endgültigen Ausschlussbescheides.

(4) Rechtsmittel / Wirksamkeit

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides über den Vorstand an den Ehrenrat des Vereins gerichtet werden.

Der Ehrenrat übergibt dem Vorstand nach Prüfung des Sachverhaltes, der Einhaltung der Verfahren und der Angemessenheit des Entschlusses schriftlich eine Empfehlung zur Entscheidung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung verbleibt beim Vorstand, die Entscheidung nach Anhörung des Ehrenrates ist endgültig.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides oder nach Bestätigung des Ausschlusses im Anrufverfahren des Ehrenrates ist der Ausschluss wirksam.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen),
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand
- der Ehrenrat.

§ 8. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind nicht öffentlich. Die Jahreshauptversammlung tritt jeweils im ersten Quartal eines Jahres zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufwandsentschädigungen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes die zu wählen sind,
- Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der aktiven Mitglieder über 18 Jahre einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Beschlussfassung sind bis spätestens zum 02. Januar j.J. zur Aufnahme in die Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge und solche, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung dazu kann jedoch gem. §32 BGB nicht mehr erfolgen.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes gem. § 9 geleitet.

Die Entlastung des Vorstandes leitet einer der Kassenprüfer, die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende, bei Abwesenheit ein von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestimmendes Mitglied. Nach der Erstattung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister hat der 1. Vorsitzende die finanzielle Situation des Vereins im Rückblick und im Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr zu erläutern.

Wahlen werden per Akklamation oder – auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder – geheim durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode der Kassenprüfer ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine erneute Wahl nach mindestens zweijähriger Unterbrechung ist zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden oder Funktionsträger in einem anderen Angellverein im Landkreis Cuxhaven sein. Der Rhythmus der Amtsinhaber (§14) ist auch bei vorzeitigem Wegfall eines Kassenprüfers einzuhalten.

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Abstimmungen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Amtszeit ausscheidender Vorstandsmitglieder endet erst nach Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei Verhinderung durch einen zu Versammlungsbeginn zu bestimmenden Vertreter, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Art der Wahlen und Abstimmungen nachvollziehbar enthalten. Eine Anwesenheitsliste, der Bericht der Kassenprüfer und eventuelle Anträge sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schatzmeister.

Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied in einem anderen Angelverein im Landkreis Cuxhaven sein. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle zwei Jahre wechselweise in einem festen Rhythmus in folgenden Gruppen gewählt:

- a) 1. Vorsitzender und Schatzmeister,
- b) 2. Vorsitzender und Geschäftsführer.

Die Wahlperiode für Gruppe (a) basierend auf der Wahl 2014 und Gruppe (b) basierend auf der Wahl 2012 bleibt unabhängig von einer möglichen Änderung der Besetzung innerhalb einer Wahlperiode bestehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Bestätigung aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über die Verweigerung einer Aufnahme und den Ausschluss von Vereinmitgliedern,
- Einsatz und Abberufung von Funktionsträgern, die nicht gewählt werden.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit. Sie ist in einer Geschäftsordnung zu fassen, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse nachvollziehbar enthalten.

(3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit Ausnahme von Pachtungen mit einem Betrag über 2.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 10. Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Schriftführer,
- dem Pressewart,
- den Jugendwarten,
- zwei Beauftragten für Gemeinschaftsveranstaltungen,
- drei Beiräten,
- den Gewässerwarten,
- den Arbeitsdienstbeauftragten und Gerätewarten.
- Ausbilder für Fischerlehrgänge

Die Amtsperiode der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle zwei Jahre wechselweise in folgenden Gruppen gewählt, die Wahlperioden entsprechen denen des Vorstandes:

- a) Schriftführer, der 1. Jugendwart, der 1. Beauftragte für Gemeinschaftsveranstaltungen, zwei Beiräte,
- b) Pressewart, der 2. Jugendwart, der 2. Beauftragte für Gemeinschaftsveranstaltungen, ein Beirat.

Die Gewässerwarte, die Arbeitsdienstbeauftragten, die Gerätewarte sowie der/die Ausbilder für Fischerlehrgänge werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand in ihr Amt eingesetzt. Ihre Amtszeit ist nicht befristet. Der Ausbilder für Fischerlehrgänge muss sich für die Tätigkeit qualifizieren und die Eignung als Ausbilder nachweisen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Restdauer der Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Planung von Besatzmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Planung von Veranstaltungen,
- Mitwirkung bei Gewässerankäufen oder Gewässeranpachtungen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung des Vorstandes in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten.

§ 11. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand gem. dieser Satzung.

Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem zu Versammlungsbeginn zu bestimmenden Vertreter, ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, Inhalt und Ergebnis der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse nachvollziehbar enthält.

§ 12. Weitere Funktionsträger

Der Vorstand kann weitere Funktionsträger, z.B. vereinsinterne Fischereiaufseher, einsetzen. Sie gehören nicht dem erweiterten Vorstand an.

§ 13. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Ihre Persönlichkeit muss Gewähr für sachliche, gerechte und faire Entscheidungen bieten.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand nach §9 oder dem erweiterten Vorstand gem. §10 dieser Satzung angehören.

Der Ehrenrat ist zuständig

- bei Berufungen gegen Aufnahmeablehnungsbescheide und Ausschlussbescheide,
- bei Schlichtung von schweren Streitfällen zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.

Im Falle eines Ausschlusses hat der Ehrenrat die Richtigkeit und Schwere des Ausschlussgrundes, die korrekte Führung des Verfahrens sowie die Angemessenheit des Ausschlusses als Maßnahme zu prüfen und zu bewerten sowie das Ergebnis dem Vorstand in einem Protokoll mitzuteilen. Seine Entscheidung trifft der Ehrenrat in letzter Instanz.

§ 14. Kassenführung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Dazu wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfer mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und unmittelbar nach Bekanntgabe dem Vorstand auszuhändigen. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15. Haushaltsplanung

Die Haushaltsplanung ist Grundlage für einen Rückblick sowie den Ausblick der finanziellen Situation des Vereins, die auf der Mitgliederversammlung zu erläutern ist. Dazu hat der 1. Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und unter Beteiligung des 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers eine mittelfristige Haushaltsplanung aufzustellen und abzustimmen.

§ 16. Beiträge

Beiträge sind zum 01. Januar jeden Jahres fällig, um eine ordentliche Vereinsführung zu gewährleisten. Grundsätzlich werden sie zum 01. Februar jeden Jahres per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen, wozu jedes Mitglied bei Aufnahme dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt. Barzahlungen und Überweisungen sind in Ausnahmefällen auf Antrag möglich und bis zum 01. Februar des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto, wie im Aufnahmeantrag und den Mitteilungen benannt, unaufgefordert einzuzahlen.

Im Falle einer Säumnis erfolgt eine Zahlungserinnerung. Alle durch die Säumnis entstandenen Kosten wie z.B. Stornogebühren, Buchungen, Schriftverkehr und Mahnverfahren hat der/die Säumige zu tragen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Dazu ist die Stimmabgabe aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 18. Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Verein Lebenshilfe Cuxhaven e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19. Schlussbestimmung

(1) Für alle anfallenden Vorkommnisse, die nicht durch die Satzung geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Zweiter Titel, Untertitel 1 – Vereine in Verbindung mit ggf. weiteren betroffenen Gesetzen und Verordnungen.

(2) Diese Satzung wird im dem den Beschluss folgenden Vereinsmitteilungen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Bereitstellung auf der vereinseigenen Webseite, dessen Adresse ebenfalls in den Vereinsmitteilungen enthalten ist. Weiterhin erhält jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein ein Exemplar.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 13.03.2015. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen und tritt am 25.02.2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 24.02.2017

gez. Lennard Neuke (1.Vorsitzender)

gez. Ingo Reich (2.Vorsitzender)